

# Satzung Bürgerstiftung Dinkelsbühl

## Präambel

Eingedenk der weit zurückreichenden Stiftertraditionen in der ehemaligen Reichsstadt Dinkelsbühl, im Respekt vor den großen Leistungen früherer Generationen und in der Verantwortung für den künftigen Erhalt und die Fortführung des städtebaulichen, kulturellen und sozialen Erbes, soll die Errichtung der Bürgerstiftung Dinkelsbühl dem Gemeinwohl aller Bürgerinnen und Bürger dienen. Im Bewusstsein, dass Prosperität eines Gemeinwesens stets gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten voraussetzt, soll die Bürgerstiftung Dinkelsbühl Bürger und Wirtschaftsunternehmen zum gemeinsamen Handeln für die Stadt zusammenführen; sie soll die Stiftertradition durch Förderung und Unterstützung natur- und denkmalschützender, sozialer sowie kultureller Vorhaben aufnehmen und fortführen.

## § 1 Name, Rechtsstellung und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Dinkelsbühl“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechtes und hat ihren Sitz in Dinkelsbühl.

## § 2 Stiftungszweck

- (1) Der Stiftungszweck besteht in der Förderung von Kunst und Kultur, von Bildung und Erziehung, von Natur- und Denkmalschutz, von Alten- und Jugendhilfe, von öffentlicher Gesundheits- und Wohlfahrtspflege sowie des Sports zum Wohl der Bürger Dinkelsbühls.
- (2) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch finanzielle Zuwendungen für die genannten Bereiche verwirklicht.
- (4) Die Stiftung kann in Einzelfällen selbstlos auch sozial bedürftige Personen unterstützen.
- (5) Die Stiftung kann auch anderen steuerbegünstigten Stiftungen, Anstalten oder Körperschaften finanzielle Mittel zuwenden, wenn diese Einrichtungen einen Zweck verfolgen, der dem Stiftungszweck nach Abs. 1 entspricht.

- (6) Die Stiftung kann die Geschäfte rechtsfähiger Stiftungen erledigen und die Trägerschaft nicht-rechtsfähiger Stiftungen übernehmen, wenn diese die gleichen Zwecke wie die in Abs. 1 genannten Zwecke oder mildtätige Zwecke nach Abs. 4 verfolgen.
- (7) Die Stiftung darf finanzielle Zuwendungen für Vorhaben oder Personen außerhalb Dinkelsbühls nur gewähren, wenn diese Vorhaben oder Personen für die Bürger Dinkelsbühls von herausragender Bedeutung sind.

### **§ 3 Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig, indem sie nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Sie darf weder natürliche noch juristische Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Rechtsansprüche auf Stiftungsleistungen stehen den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### **§ 4 Grundstockvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt der Gründung aus einem Kapital von € 100.000,00 (in Worten: € einhunderttausend) sowie dem Anwesen Sinbronn Nr. 62, Gemarkung Sinbronn, Flurstück Nr. 77/6, und ist in der Stiftungsurkunde ausgewiesen. Es wurde mit Auflösungsbeschluss des Fördervereins für Soziales, Kultur und Bildung e.V. vom 11.11.2004 in die Bürgerstiftung Dinkelsbühl eingebracht.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Zustiftungen sind zulässig und wachsen dem Grundstockvermögen zu. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (4) Eine Zustiftung ab € 50.000,-- kann auf Wunsch des Zustifters als zweckgebundene Stiftung in der Form einer nicht-rechtsfähigen Einzelstiftung im Rahmen der Bürgerstiftung Dinkelsbühl errichtet werden; sie kann mit dem Namen des Zustifters und dem von ihm bestimmten Zweck benannt werden. Für eine nicht-rechtsfähige Einzelstiftung ist jeweils eine eigene Satzung aufzustellen.

### **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die vom Stifter nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt wurden. § 4 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

- (2) Die Stiftungsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Finanzielle Zuwendungen dürfen nicht zur Entlastung des Haushalts der Stadt Dinkelsbühl gewährt werden.
- (3) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung dürfen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen gebildet werden.
- (4) Die Empfänger von Stiftungsmitteln sind verpflichtet, über die Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen.

## **§ 6 Organe der Stiftung**

- (1) Die Organe der Stiftung sind
  - die Stifternversammlung (§ 7)
  - der Stiftungsrat (§ 10)
  - der Stiftungsvorstand (§ 13)
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen erfolgt ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen entgeltlich beschäftigen.

## **§ 7 Stifternversammlung**

- (1) Die Stifternversammlung besteht aus den Mitgliedern des Fördervereins für Soziales, Kultur und Bildung Dinkelsbühl-Feuchtwangen e.V., die als Gründungsmitglieder der Stiftung am 11.11.2004 die Auflösung des Fördervereins und die Einbringung des Vereinsvermögens als Grundstockvermögen beschlossen haben. Der Stifternversammlung gehört außerdem der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Dinkelsbühl als geborenes Mitglied an. Die Stifternversammlung besteht weiterhin aus Personen, die der Stiftung Vermögensgegenstände von mindestens € 1.500,-- zugewendet haben. Dafür erwerben diese die Mitgliedschaft in der Stifternversammlung für drei Jahre. Für jedes weitere Jahr ist eine Zustiftung von € 500,-- erforderlich. Ab einem Stiftungsbetrag in Höhe von € 5.000,-- sowie für die Gründungsmitglieder gilt die Mitgliedschaft auf Lebenszeit.
- (2) Erfolgen Zuwendungen von einem Ehepaar, so wird damit die Mitgliedschaft für eine Person begründet; eine Vertretung durch den jeweiligen Partner bzw. durch die jeweilige Partnerin ist möglich. Für die Dauer der Mitgliedschaft gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und erlischt mit dem Tod des Stifters.
- (4) Juristische Personen und Personenvereinigungen können Mitglieder der Stifternversammlung sein, wenn eine natürliche Person zu deren Vertreter in der

Stifternversammlung bestellt und dies der Stiftung mitgeteilt ist. Ein Wechsel dieser Person ist zulässig.

- (5) Die Dauer der Mitgliedschaft einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung richtet sich nach Abs. 1. Die Mitgliedschaft endet jedoch spätestens nach 20 Jahren oder mit dem Wegfall der Rechtspersönlichkeit oder mit Auflösung der Personenvereinigung.
- (6) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann in der Verfügung eine Person bestimmt werden, die der Stifternversammlung als Mitglied angehören soll. Die Dauer der Mitgliedschaft richtet sich nach Abs. 1.

## **§ 8 Aufgaben der Stifternversammlung**

- (1) Die Stifternversammlung ist zuständig für Änderungen der Satzung und Änderungen des Stiftungszweckes. Sie wählt den Stiftungsrat und entscheidet über die Abberufung eines Mitglieds des Stiftungsrates. Sie nimmt den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr zur Kenntnis.
- (2) Im Zuge der Gründung der Stiftung wählt die Stifternversammlung aus ihrer Mitte den ersten Stiftungsrat. Jedes Mitglied der Stifternversammlung hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Stiftungsrates zu wählen sind. Pro Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Kandidaten bilden in der Reihenfolge der erzielten Stimmen die Ersatzmitglieder des Stiftungsrates.
- (3) Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund von der Stifternversammlung abgewählt werden.

## **§ 9 Geschäftsgang der Stifternversammlung**

- (1) Die Stifternversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrates einberufen. Die Einladung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Eine Stifternversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.
- (2) Die Stifternversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Sitzungen der Stifternversammlung werden vom Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet. Für jede Sitzung ist zu Beginn ein Protokollführer zu bestimmen, der eine Niederschrift über die Verhandlungen der Stifternversammlung anfertigt.

- (4) Die Stifterversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 15 Abs. 3 dieser Satzung.

## **§ 10 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus höchstens 5 Mitgliedern. Ab einem Stiftungsvermögen von € 2 Mio besteht er aus 7 Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Stiftungsrat bleibt solange im Amt, bis der nachfolgende Stiftungsrat gewählt ist.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsrates rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen gem. § 8 Abs. 2 nach. Ist ein Ersatzmitglied nicht vorhanden, wo wählt die Stifterversammlung in ihrer nächsten Sitzung für den Rest der Amtszeit ein Mitglied nach.
- (4) Der Stiftungsrat wählt zeitnah nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Die Wahlen werden in getrennten und geheimen Wahlgängen durchgeführt.
- (5) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand und gegenüber der Stifterversammlung.

## **§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stifterzwecke. Er ist vom Stiftungsvorstand (§ 13) mindestens halbjährlich über Einnahmen und Ausgaben sowie die Geschäfte der Stiftung zu unterrichten. Er kann vom Stiftungsvorstand jederzeit Einsicht in alle Geschäftsunterlagen verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für
- die Genehmigung der vom Stiftungsvorstand vorgelegten Geschäftsordnung
  - die Zustimmung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäften
  - die Bestellung und die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes
  - die Entlastung des Stiftungsvorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das kommende Geschäftsjahr
  - die Genehmigung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres

## **§ 12 Geschäftsgang des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen

schriftlich zur Sitzung geladen. Der Stiftungsrat muss außerdem einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangt.

- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Über die Verhandlungen des Stiftungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben und den Mitgliedern des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes zuzuleiten ist.
- (4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 15 Abs. 3 dieser Satzung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder im Vertretungsfall seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können an den Sitzungen des Stiftungsrates ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn sie vom Vorsitzenden des Stiftungsrates dazu eingeladen wurden.

### **§ 13 Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Der Stiftungsrat bestellt den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, den stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei dessen Verhinderung vertritt, sowie ein weiteres Vorstandsmitglied durch getrennte und geheime Wahl. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann nicht Mitglied des Stiftungsvorstandes sein.
- (2) Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes bleiben solange im Amt, bis der nachfolgende Vorstand gewählt ist.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat abberufen werden. Der Stiftungsvorstand entscheidet über die Tätigkeit von Hilfspersonen (§ 6 Abs. 3) und legt deren Vergütung fest.
- (4) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (5) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Bürgerstiftung Dinkelsbühl einschließlich von ihr getragener nicht-rechtsfähiger Einzelstiftungen. Er führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus und bewirtschaftet das Stiftungsvermögen.

Er kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, ohne dadurch seine Verantwortung als Stiftungsorgan zu verlieren.

- (6) Der Stiftungsvorstand ist gehalten, Spenden und Zustiftungen einzuwerben. Besondere Beachtung ist dabei der Beratung und der Betreuung potentieller Spender und Zustifter zu widmen.
- (7) Der Stiftungsvorstand hat sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung zu geben, in der die Geschäftsverteilung und der Geschäftsgang des Vorstandes geregelt und Förderkriterien, Annahmeverfahren für Zustiftungen sowie sonstige der Zustimmung des Stiftungsrates bedürftige Geschäfte festgelegt sind. Die Geschäftsordnung ist vom Stiftungsrat zu genehmigen (§ 11 Abs. 2).
- (8) Der Stiftungsvorstand informiert den Stiftungsrat mindestens halbjährlich über die Geschäfte der Stiftung (§ 11 Abs. 1).
- (9) Der Stiftungsvorstand hat bis spätestens 2 Monate vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist bis spätestens 4 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu erstellen und dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

#### **§ 14 Geschäftsjahr, Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr der Bürgerstiftung Dinkelsbühl ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stiftung ist zur Rechnungslegung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet. Sie hat über ihre Einnahmen und Ausgaben und über ihr Vermögen Buch zu führen und einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu erstellen, der die Einnahmen- und Ausgabenrechnung, die Vermögensaufstellung sowie den Nachweis über die Erfüllung der Stiftungszwecke enthält.
- (3) Der Stiftungsrat kann einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen.
- (4) Der jährliche Tätigkeitsbericht und der vom Stiftungsrat genehmigte Jahresabschluss sind der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

#### **§ 15 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, wenn sie durch veränderte Verhältnisse geboten sind. Sie dürfen die Steuerbegünstigung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, ist vor Beschlussfassung eine Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.

- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, soweit seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart geändert haben, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates und anschließend der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der zu diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Stifterversammlung. Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

## **§ 16 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Dinkelsbühl. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

## **§ 17 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Bürgerstiftung Dinkelsbühl untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken.
- (2) Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sind der Regierung von Mittelfranken unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Dinkelsbühl, den 11.11.2004

„Anerkannt mit Schreiben der  
Regierung von Mittelfranken  
Vom 15.12.2004 Az. 230 - 1222.2/235“